

UMWANDLUNGSPLAN

Heute, den dreißigsten März
zweitausendzwoölf

- 30.03.2012 -

erschienen vor mir,

**Dagmar Landherr, Notarassessorin, amtlich bestellte Vertreterin
des Notars Prof. Dr. Dieter Mayer
Notar in München**

in dessen Amtsräumen in 80333 München, Pacellistraße 14:

Herr Brian P r o t i v a , geb. am 01.12.1964,
und

Herr Christian U n t e r b e r g e r , geb. am 23.12.1966,

beide geschäftsansässig in 98617 Meiningen-Dreißigacker, Märzenquelle 1-3,

beide ausgewiesen durch Vorlage ihrer amtlichen Lichtbildausweise,

hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern für die Gesellschaft

ADVA AG Optical Networking
mit dem Sitz in Meiningen
eingetragen beim Amtsgericht Jena unter HRB 304992,
(Geschäftsanschrift: wie vor)

als deren gesamtvertretungsbefugte Vorstände.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß, was folgt:

UMWANDLUNGSPLAN

betreffend die formwechselnde Umwandlung

der

ADVA AG Optical Networking, Meiningen, Deutschland,

- nachfolgend auch "ADVA AG" -

in die Rechtsform einer *Societas Europaea* (SE)

- nachfolgend auch "ADVA SE" -

PRÄAMBEL

Die ADVA AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Satzungssitz in Meiningen und Sitz der Hauptverwaltung in Planegg, Ortsteil Martinsried, Landkreis München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 304992 eingetragen. Ihre inländische Geschäftsanschrift lautet Märzenquelle 1-3, 98617 Meiningen-Dreißigacker. Die ADVA AG hält direkt und indirekt Anteile an anderen zur Unternehmensgruppe ("**ADVA-Gruppe**") gehörenden Gesellschaften.

Das Grundkapital der ADVA AG beträgt zum heutigen Datum EUR 47.524.875 und ist eingeteilt in 47.524.875 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Der anteilige Betrag je Aktie des Grundkapitals der ADVA AG beträgt EUR 1,00. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der ADVA AG lauten die Aktien auf den Inhaber.

Es ist beabsichtigt, die ADVA AG gemäß Artikel 2 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("**SE-VO**") in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umzuwandeln.

Die Rechtsform der SE ist die einzige auf europäisches Recht gründende supranationale Rechtsform, die einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht.

Der Rechtsformwechsel von einer deutschen Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft bringt das Selbstverständnis der ADVA AG als einem weltweit ausgerichteten Unternehmen auch äußerlich zum Ausdruck. Das hohe Maß an Internationalität spiegelt sich bereits heute in der weltweiten Kundenbasis und der international geprägten Mitarbeiter- und Aktionärsstruktur wieder. Zum 31. Dezember 2011 waren mehr als 60% der Mitarbeiter der ADVA-Gruppe außerhalb Deutschlands tätig und im Jahr 2011 wurde mehr als 70% des Konzernumsatzes außerhalb Deutschlands generiert. Der Vorstand der ADVA AG ist überzeugt, dass der Wechsel

der Rechtsform einen weiteren konsequenten Schritt in der Unternehmensentwicklung darstellt, der den erfolgreichen Ausbau der internationalen Geschäftstätigkeit der ADVA-Gruppe weiter fördern wird.

Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft eröffnet der Gesellschaft die Möglichkeit, die Corporate Governance-Struktur der ADVA AG fortzuentwickeln. Insbesondere möchte sich die Gesellschaft die Option schaffen, in der Zukunft die Governance-Struktur gegebenenfalls auf das international gebräuchliche monistische Leitungssystem umstellen zu können, also auf ein integriertes Leitungs- und Kontrollorgan analog dem angelsächsischen "Board of Directors". Da die internationale Finanzöffentlichkeit mit dem monistischen System besser vertraut ist, würde eine Umstellung die Attraktivität der Gesellschaft für internationale Investoren erhöhen. Insbesondere wäre ein entsprechendes System ein entscheidender Vorteil, wenn sich die Gesellschaft entscheidet, von der Möglichkeit eines Zweit-Listing in den Vereinigten Staaten Gebrauch zu machen. Im Hinblick auf die bei vergleichbaren Projekten geäußerte Kritik von Aktionärsvereinigungen am monistischen System soll die Umstellung erst auf einer künftigen Hauptversammlung beschlossen werden, um auch diejenigen Aktionäre für das Projekt zu gewinnen, die zwar die Umwandlung in eine SE, nicht jedoch das monistische System befürworten.

Durch die Umwandlung wird es der Gesellschaft künftig möglich sein, bei der Ausweitung des Geschäfts in andere Länder der Europäischen Union, die gleiche Rechtsform wie in Deutschland zu verwenden. Durch die Vereinheitlichung von Satzungen und Leitungsstrukturen kann die Konzernlenkung wesentlich effizienter gestaltet werden.

Darüber hinaus erhöht die Umwandlung in eine SE die Flexibilität für die Beteiligung von Mitarbeitern. Die Gesellschaft wird in Verhandlungen mit Mitarbeitern eintreten, um zu klären, welche Form der Beteiligung von Mitarbeitern erforderlich und zweckmäßig ist. Da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der ADVA AG nicht erfüllt sind, würde die gesetzliche Auffanglösung dazu führen, dass die Arbeitnehmer nicht im Aufsichtsrat vertreten sind, aber mit dem SE-Betriebsrat eine bislang nicht vorhandene gemeinsame Arbeitnehmervertretung auf europäischer Ebene geschaffen wird.

Aus steuerlicher Sicht können bei einer SE konzerninterne Gewinnausschüttungen von einer Tochterkapitalgesellschaft, die in einem EU-Mitgliedstaat gegründet wurde und ansässig ist, an die SE als Muttergesellschaft von einer Quellenbesteuerung nach Maßgabe der sog. Mutter-Tochter-Richtlinie 2011/96/EU befreit werden, soweit die SE unmittelbar mindestens 10% der Anteile an der Tochterkapitalgesellschaft hält und die Freistellung von der zuständigen Finanzbehörde gewährt wird.

Der Vorstand der ADVA AG stellt daher folgenden Umwandlungsplan auf:

§ 1

Umwandlung der ADVA AG in die ADVA SE

- 1.1 Die ADVA AG wird gemäß Artikel 2 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt.
- 1.2 Die ADVA AG ist eine nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründete Aktiengesellschaft, die ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft hat. Sie wurde durch formwechselnde Umwandlung der ADVA Integration, Service und

Entwicklung von optischen Systemen und Komponenten GmbH gegründet. Der Formwechsel wurde am 3. März 1999 in das Handelsregister des Amtsgericht Meiningen eingetragen. Sie hat mehrere Tochtergesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegen. Unter anderen hält sie seit mehr als zwei Jahren unmittelbar sämtliche Anteile an der ADVA Optical Networking Ltd. mit Sitz in York, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Registrar of Companies unter Nr.: 03593238. Die Voraussetzungen für eine Umwandlung der ADVA AG in die ADVA SE gemäß Artikel 2 Abs. 4 SE-VO sind erfüllt.

- 1.3 Die Umwandlung der ADVA AG in eine SE hat weder die Auflösung der ADVA AG zur Folge noch die Gründung einer neuen juristischen Person. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht auf Grund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

§ 2

Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird wirksam mit ihrer Eintragung im Handelsregister für die ADVA AG beim Amtsgericht Jena ("Umwandlungszeitpunkt").

§ 3

Firma, Sitz und Satzung der ADVA SE

- 3.1 Die Firma der SE lautet "ADVA Optical Networking SE".
- 3.2 Der Sitz der ADVA SE ist Meiningen, Deutschland; der Ort der Hauptverwaltung ist Planegg, Ortsteil Martinsried, Landkreis München, Deutschland.
- 3.3 Die ADVA SE erhält die als **Anlage 1** beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist. Auf die Anlage wird verwiesen; sie wurde mitverlesen.
- (a) (1) Die Verwaltung wird der Hauptversammlung der Gesellschaft vorschlagen, in derselben Hauptversammlung, in der über die Umwandlung beschlossen werden soll, auch über eine Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals I und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2012/I zu beschließen. In diesem Zusammenhang wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, § 4 Abs. 4 der Satzung der ADVA AG wie folgt zu fassen:

"Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 23. Mai 2017 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 22.398.187 (in Worten: zweiundzwanzig Millionen dreihundertachtundneunzigtausend einhundertsevenundachtzig) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 22.398.187,00 (in Worten: zweiundzwanzig Millionen dreihundertachtundneunzigtausend einhundertsevenundachtzig) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2012/I). Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei

Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien sollen von mindestens einem Kreditinstitut oder mindestens einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen in folgenden Fällen auszuschließen,

aa) um etwaige Spitzen zu verwerten,

bb) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,

cc) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind anzurechnen:

- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden und
- Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden."

(2) Sofern die vorstehende Änderung der Satzung vor dem Zeitpunkt der Umwandlung der ADVA AG in die ADVA SE durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, erhält § 4 Abs. 4 der Satzung der ADVA SE den folgenden Wortlaut:

"Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 23. Mai 2017 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 22.398.187 (in Worten: zweiundzwanzig Millionen dreihundertachtundneunzigtausend einhundertsevenundachtzig) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 22.398.187,00 (in Worten: zweiundzwanzig Millionen dreihundertachtundneunzigtausend einhundertsevenundachtzig) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2012/i), jedoch höchstens bis zu dem

Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE gemäß Umwandlungsplan vom 30. März 2012 das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der ADVA AG Optical Networking noch vorhanden ist. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien sollen von mindestens einem Kreditinstitut oder mindestens einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen in folgenden Fällen auszuschließen,

aa) um etwaige Spitzen zu verwerten,

bb) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,

cc) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind anzurechnen:

- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden und
- Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden."

- (b) (1) Die Verwaltung wird der Hauptversammlung der Gesellschaft vorschlagen, in derselben Hauptversammlung, in der über die Umwandlung beschlossen werden soll, auch über eine Änderung des Bedingten Kapitals 2003/2008 (wie unter Ziffer

4.8. definiert) zu beschließen. In diesem Zusammenhang wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, § 4 Abs. 5j der Satzung der ADVA AG wie folgt zu fassen:

"Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 2.824.209 durch Ausgabe von bis zu 2.824.209 auf den Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2003 zu Tagesordnungspunkt 13, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juni 2004 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 zu Tagesordnungspunkt 10, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungspunkt 8, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1, sowie des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 6, Ziffer 1. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt - bzw. der Aufsichtsrat soweit der Vorstand betroffen ist - die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung sowie die Ausgestaltung der Bezugsrechte festzusetzen."

(2) Sofern die vorstehende Änderung der Satzung vor dem Zeitpunkt der Umwandlung der ADVA AG in die ADVA SE durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, erhält § 4 Abs. 5j der Satzung der ADVA SE den folgenden Wortlaut:

"Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 2.824.209 durch Ausgabe von bis zu 2.824.209 auf den Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE gemäß Umwandlungsplan vom 30. März 2012 das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 5j der Satzung der ADVA AG Optical Networking noch vorhanden ist. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2003 zu Tagesordnungspunkt 13, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juni 2004 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 zu Tagesordnungspunkt 10, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungspunkt 8, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1, sowie des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 6, Ziffer 1. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt - bzw. der Aufsichtsrat soweit der Vorstand

betroffen ist - die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung sowie die Ausgestaltung der Bezugsrechte festzusetzen."

- (c) (1) Die Verwaltung wird der Hauptversammlung der Gesellschaft vorschlagen, in derselben Hauptversammlung, in der über die Umwandlung beschlossen werden soll, auch über eine Änderung des Bedingten Kapitals 2011/I (wie unter Ziffer 4.9 definiert) zu beschließen. In diesem Zusammenhang wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, § 4 Abs. 5k der Satzung der ADVA AG wie folgt zu fassen:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.928.000 durch Ausgabe von bis zu 1.928.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2011/I). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 16. Mai 2011 zu Tagesordnungspunkt 8b) und des Beschlusses der Hauptversammlung vom 24. Mai 2012 zu Tagesordnungspunkt 8b). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen - sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen - vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil."

- (2) Sofern die vorstehende Änderung der Satzung vor dem Zeitpunkt der Umwandlung der ADVA AG in die ADVA SE durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, erhält § 4 Abs. 5k der Satzung der ADVA SE den folgenden Wortlaut:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.928.000 durch Ausgabe von bis zu 1.928.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2011/I) jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE gemäß Umwandlungsplan vom 30. März 2012 das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 5k der Satzung der ADVA AG Optical Networking noch vorhanden ist. Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 16. Mai 2011 zu Tagesordnungspunkt 8b) und des Beschlusses der Hauptversammlung vom 24. Mai 2012 zu Tagesordnungspunkt 8b). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen - sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen - vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil."

- (d) Der Aufsichtsrat der ADVA SE wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem Vorstehenden (Ziffer 3.3 (a), (b) und (c) dieses Umwandlungsplans) ergebende Änderungen der Fassung der beigefügten Satzung der ADVA SE vor Eintragung der formwechselnden Umwandlung im Handelsregister vorzunehmen.

§ 4

Grundkapital, genehmigtes und bedingtes Kapital, keine Barabfindung

- 4.1 Das gesamte Grundkapital der ADVA AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeitige Höhe (Stand: 29. Februar 2012) EUR 47.524.875) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) (derzeitige Stückzahl (Stand: 29. Februar 2012) 47.524.875) wird zum Grundkapital der ADVA SE.
- 4.2 Die Aktien der ADVA AG sind durch Globalurkunden verbrieft. Diese werden nach Wirksamwerden der Umwandlung durch auf die ADVA SE lautende Globalurkunden ersetzt.
- 4.3 Genehmigte Kapitalia der ADVA AG in ihrer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Inhalt bestehen mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit gleichem Inhalt als genehmigte Kapitalia der ADVA SE fort.
- 4.4 Gemäß § 4 Abs. 4 der aktuell geltenden Satzung der ADVA AG (Stand: 29. Februar 2012) ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Juni 2014 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 20.948.529 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Dabei kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats
- das Bezugsrecht der Aktionäre für einen Betrag von bis zu EUR 4.048.529 ausschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet;
 - das Bezugsrecht der Aktionäre für einen Betrag von bis zu EUR 16.900.000 ausschließen, um die neuen Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Sacheinlagen auszugeben.
- Im Übrigen kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.
- 4.5 Gemäß § 4 Abs. 4b der aktuell geltenden Satzung der ADVA AG (Stand: 29. Februar 2012) ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Juni 2013 einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.364.250 durch Ausgabe von bis zu 1.364.250 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital III) und dabei die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Ausnutzung des genehmigten Kapitals dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten der zu Ziffer 1 des Tagesordnungspunktes 12 der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 beschlossenen Optionsanleihe, unter Berücksichtigung der Änderungen dieses Beschlusses durch die Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungspunkt 9, vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 10, sowie vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 7, Ziffer 1.
- 4.6 Die Verwaltung wird der Hauptversammlung der ADVA AG vorschlagen, in derselben Hauptversammlung, in der auch über die Umwandlung beschlossen werden soll, auch Folgendes zu beschließen:

- (a) Das genehmigte Kapital I gemäß derzeitigem § 4 Abs. 4 der Satzung wird, soweit diese Ermächtigung noch nicht ausgenutzt wurde, mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des unter 4.6 (b) u. (c) beschriebenen neuen genehmigten Kapitals 2012/I aufgehoben.
- (b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 23. Mai 2017 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 22.398.187 (in Worten: zweiundzwanzig Millionen dreihundertachtundneunzigtausend einhundertsevenundachtzig) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 22.398.187,00 (in Worten: zweiundzwanzig Millionen dreihundertachtundneunzigtausend einhundertsevenundachtzig) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2012/I). Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien sollen von mindestens einem Kreditinstitut oder mindestens einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen in folgenden Fällen auszuschließen,
- aa) um etwaige Spitzen zu verwerten,
- bb) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,
- cc) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind anzurechnen:
- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden und
 - Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

(c) § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:
"Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 23. Mai 2017 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 22.398.187 (in Worten: zweiundzwanzig Millionen dreihundertachtundneunzigtausend einhundertsevenundachtzig) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 22.398.187,00 (in Worten: zweiundzwanzig Millionen dreihundertachtundneunzigtausend einhundertsevenundachtzig) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2012/I). Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien sollen von mindestens einem Kreditinstitut oder mindestens einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen in folgenden Fällen auszuschließen,

aa) um etwaige Spitzen zu verwerten,

bb) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,

cc) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind anzurechnen:

- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden und
- Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden."

Sofern der entsprechende Beschluss zum Umwandlungszeitpunkt bereits in das Handelsregister eingetragen ist, besteht das genehmigte Kapital 2012/I mit

Wirksamwerden der Umwandlung in der ADVA SE fort, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in der ADVA AG bestand.

- 4.7 Bedingte Kapitalia der ADVA AG in ihrer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Inhalt bestehen mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit gleichem Inhalt als bedingte Kapitalia der ADVA SE fort.
- 4.8 Gemäß § 4 Abs. 5j der aktuell geltenden Satzung der ADVA AG (Stand: 29. Februar 2012) ist das Grundkapital der ADVA AG um bis zu EUR 3.576.011 durch Ausgabe von bis zu 3.576.011 auf den Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital 2003/2008**"). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2003 zu Tagesordnungspunkt 13, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juni 2004 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 zu Tagesordnungspunkt 10, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungspunkt 8, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1, sowie des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 6, Ziffer 1. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand – bzw. der Aufsichtsrat, soweit der Vorstand betroffen ist – ist ermächtigt die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung sowie die Ausgestaltung der Bezugsrechte festzusetzen.
- 4.9 Gemäß § 4 Abs. 5k der aktuell geltenden Satzung der ADVA AG ist das Grundkapital der ADVA AG um bis zu EUR 920.000 durch Ausgabe von bis zu 920.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital 2011/I**"). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 16. Mai 2011. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.
- 4.10 Von der in § 4 Abs. 5j der Satzung der ADVA AG in Bezug genommenen Ermächtigung kann seit der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Mai 2011 kein Gebrauch mehr gemacht werden. Aufgrund dieser Ermächtigung wurden jedoch nur 2.824.209 Optionsrechte ausgegeben, die noch durch das Bedingte Kapital 2003/2008 bedient werden können. Darüber hinaus wurde von der in Bezug genommenen Ermächtigung kein Gebrauch gemacht bzw. sind ausgegebene Bezugsrechte durch Kündigung oder eine sonstige Beendigung der Einräumung von Bezugsrechten verfallen.

Die Verwaltung wird deshalb der Hauptversammlung der ADVA AG vorschlagen, in derselben Hauptversammlung, in der auch über die Umwandlung beschlossen werden soll, eine Reduktion des Bedingten Kapitals 2003/2008 zu beschließen und § 4 Abs. 5j der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt zu fassen:

"Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 2.824.209 durch Ausgabe von bis zu 2.824.209 auf den Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2003 zu Tagesordnungspunkt 13, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juni 2004 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 zu Tagesordnungspunkt 10, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungspunkt 8, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1, sowie des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 6, Ziffer 1. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt - bzw. der Aufsichtsrat soweit der Vorstand betroffen ist - die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung sowie die Ausgestaltung der Bezugsrechte festzusetzen."

Sofern der entsprechende Beschluss zum Umwandlungszeitpunkt bereits in das Handelsregister eingetragen ist, besteht das bedingte Kapital 2003/2008 mit Wirksamwerden der Umwandlung bei der ADVA SE fort, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bei der ADVA AG bestand.

- 4.11 Die Verwaltung wird der Hauptversammlung der ADVA AG vorschlagen, in derselben Hauptversammlung, in der auch über die Umwandlung beschlossen werden soll, eine Änderung des bedingten Kapitals 2011/I zu beschließen und § 4 Abs. 5k der Satzung der Gesellschaft wie folgt zu fassen:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.928.000 durch Ausgabe von bis zu 1.928.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2011/I). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 16. Mai 2011 zu Tagesordnungspunkt 8b) und des Beschlusses der Hauptversammlung vom 24. Mai 2012 zu Tagesordnungspunkt 8b). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen - sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen - vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil."

Sofern der entsprechende Beschluss zum Umwandlungszeitpunkt bereits in das Handelsregister eingetragen ist, besteht das bedingte Kapital 2011/I mit Wirksamwerden der Umwandlung in der ADVA SE fort, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in der ADVA AG bestand.

- 4.12 Die Hauptversammlung vom 9. Juni 2010 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 31. Mai 2015 bis zu 4.600.000 eigene Aktien der ADVA AG ganz oder in Teilbeträgen zu erwerben, um Aktien Dritten als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen anbieten zu können, Aktien zur Bedienung von Aktienbezugsrechten aus (i) dem Aktienoptionsprogramm 2003 (wie unten bei Ziffer 6.1 definiert) und (ii) der Optionsanleihe Mitarbeiter 2005 (wie unten bei Ziffer 6.3 definiert) zu verwenden, sie als Belegschaftsaktien Arbeitnehmern der ADVA

AG und verbundener Unternehmen zum Erwerb anzubieten, oder Aktien einzuziehen. Der Vorstand ist ermächtigt, Aktien der ADVA AG, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere auch (a) sie Dritten als Gegenleistung anzubieten für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen, (b) sie zur Erfüllung der Aktienbezugsrechte aus (i), dem Aktienoptionsprogramm 2003 (wie unten bei Ziffer 6.1 definiert) und (ii) der Optionsanleihe Mitarbeiter 2005 (wie unten bei Ziffer 6.3 definiert) zu verwenden, (c) sie an Arbeitnehmer der ADVA AG und der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum Erwerb anzubieten und an diese zu übertragen und (d) sie ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung einzuziehen. Bei der Verwendung eigener Aktien gemäß vorstehender lit. (a) bis (c) ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Von dieser Ermächtigung wurde noch nicht Gebrauch gemacht.

Sofern die vorstehend beschriebene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien bei der ADVA AG bis zum Umwandlungszeitpunkt unverändert besteht, besteht diese auch unverändert für die zukünftige ADVA SE fort, insbesondere auch hinsichtlich der Bezugsrechtsausschlüsse im Rahmen der Verwendung eigener Aktien.

Die Verwaltung wird der Hauptversammlung der Gesellschaft vorschlagen, in derselben Hauptversammlung, in der auch über die Umwandlung beschlossen werden soll, die vorstehend beschriebene Ermächtigung dahingehend anzupassen, dass für den Fall der Verwendung der eigenen Aktien zur Einziehung ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss die Einziehung auch in der Weise erfolgen kann, dass sich durch die Einziehung der Aktien der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital (§ 8 Abs. 3 AktG) erhöht. Sofern die Hauptversammlung diesen Beschluss fasst, besteht die vorstehend beschriebene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit dieser Änderung für die zukünftige ADVA SE fort.

- 4.13 Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der ADVA AG sind, werden Aktionäre der ADVA SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der ADVA SE, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der ADVA AG beteiligt sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht. Die Aktien sind vor und nach der Umwandlung Stammaktien.
- 4.14 Bei der Satzung der ADVA SE entsprechen im Umwandlungszeitpunkt
- (a) die in § 4 Abs. 1 der Satzung der ADVA SE genannte Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der in § 4 Abs. 1 der Satzung der ADVA AG genannten Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien,
 - (b) sofern die Aufhebung des genehmigten Kapitals I nicht vor dem Umwandlungszeitpunkt wirksam wird, der Betrag des genehmigten Kapitals I gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der ADVA SE dem Betrag des genehmigten Kapitals I gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der ADVA AG,
 - (c) sofern das in Ziffer 4.6 beschriebene genehmigte Kapital 2012/I vor dem Umwandlungszeitpunkt wirksam wird, der Betrag des genehmigten Kapitals 2012/I gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der ADVA SE in der unter Ziffer 3.3 (a) (2) beschriebenen Fassung dem Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der ADVA AG in der unter Ziffer 3.3 (a) (1) beschriebenen Fassung,

- (d) der Betrag des genehmigten Kapitals III gemäß § 4 Abs. 4b) der Satzung der ADVA SE dem Betrag des genehmigten Kapitals III gemäß § 4 Abs. 4b der Satzung der ADVA AG,
- (e) sofern die in Ziffer 4.10 beschriebene Änderung des Bedingten Kapitals 2003/2008 nicht vor dem Umwandlungszeitpunkt wirksam wird, der Betrag des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5j der Satzung der ADVA SE dem Betrag des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5j der Satzung der ADVA AG,
- (f) sofern die in Ziffer 4.10 beschriebene Änderung des Bedingten Kapitals 2003/2008 vor dem Umwandlungszeitpunkt wirksam wird, der Betrag des bedingten Kapitals 2003/2008 gemäß § 4 Abs. 5j der Satzung der ADVA SE in der unter Ziffer 3.3 (b) (2) beschriebenen Fassung dem Betrag des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5j der Satzung der ADVA AG in der in der unter Ziffer 3.3 (b) (1) beschriebenen Fassung,
- (g) sofern die unter Ziffer 4.11 beschriebene Änderung des Bedingten Kapitals 2011/I nicht vor dem Umwandlungszeitpunkt wirksam wird, der Betrag des bedingten Kapitals 2011/I gemäß § 4 Abs. 5k der Satzung der ADVA SE dem Betrag des bedingten Kapitals 2011/I gemäß § 4 Abs. 5k der Satzung der ADVA AG und
- (h) sofern die unter Ziffer 4.11 beschriebene Änderung des Bedingten Kapitals 2011/I vor dem Umwandlungszeitpunkt wirksam wird, der Betrag des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5k der Satzung der ADVA SE in der unter Ziffer 3.3. (c) (2) beschriebenen Fassung, dem Betrag des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5k der Satzung der ADVA AG in der unter Ziffer 3.3 (c) (1) beschriebenen Fassung.

Sollte jedoch die ADVA AG vor dem Umwandlungszeitpunkt vom genehmigten Kapital I, dem genehmigten Kapital 2012/I, vom genehmigten Kapital III, vom bedingten Kapital gemäß § 4 Abs. 5j der Satzung der ADVA AG in der aktuell gültigen oder in der in Ziffer 3.3 (b) (1) beschriebenen Fassung oder vom bedingten Kapital gemäß § 4 Abs. 5k der Satzung der ADVA AG in der aktuell gültigen oder in Ziffer 3.3 (c) (1) beschriebenen Fassung Gebrauch machen und sich dadurch die Grundkapitalziffer ändern, so reduziert sich der jeweilige Ermächtigungsrahmen für die Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 4 Abs. 4, Abs. 4b, Abs. 5j oder Abs. 5k der Satzung der ADVA SE und erhöhen sich die Grundkapitalziffer sowie die Angabe zur Zahl der Aktien in § 4 Abs. 1 der Satzung der ADVA SE entsprechend. Etwaige von der Hauptversammlung vor dem Umwandlungszeitpunkt beschlossene Kapitalmaßnahmen gelten gleichermaßen für die ADVA SE. Entsprechendes gilt auch für den Fall der Einziehung eigener Aktien. Der Aufsichtsrat der ADVA SE ist ermächtigt und wird zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebende Änderungen hinsichtlich der Beträge und Einteilung der Kapitalia in der Fassung der beiliegenden Satzung der ADVA SE vor Eintragung der Umwandlung im Handelsregister für die ADVA AG vorzunehmen.

- 4.15 Die Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf Barabfindung, da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.

§ 5

Organe der SE

- 5.1 Organe der ADVA SE sind Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.

- 5.2 Die Ämter der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der ADVA AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung.
- 5.3 Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der ADVA SE (siehe **Anlage**) wird bei der ADVA SE ein Aufsichtsrat gebildet, der nicht mehr wie bei der ADVA AG aus sechs, sondern aus drei Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden jedoch, wie bei der ADVA AG auch, abgesehen von der Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der ADVA SE durch die Satzung, von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt.
- 5.4 Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der ADVA SE erfolgt für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden abweichend hiervon im Rahmen der Beschlussfassung über die Satzung der ADVA SE bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der ADVA SE beschließt, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der ADVA SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der ADVA AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) im Handelsregister für die ADVA SE eingetragen wird.

- 5.5 Vorbehaltlich der Entscheidungskompetenz des Aufsichtsrats der zukünftigen ADVA SE soll Herr Anthony Maher in der ersten Sitzung für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden.

§ 6

Rechte für oder Maßnahmen betreffend einzelne Anteilsinhaber, Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere als Aktien

- 6.1 Durch Beschluss vom 11. Juni 2003 hat die Hauptversammlung der ADVA AG den Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands der ADVA AG betroffen sind, den Aufsichtsrat ermächtigt, einmalig, mehrmals oder - im Falle eines Freiwerdens von ausgegebenen Optionsrechten wie z.B. durch Kündigung oder eine sonstige Beendigung der Einräumung von Bezugsrechten ohne vollständige Ausnutzung der zu Grunde liegenden Bezugsrechte - wiederholt Bezugsrechte für den Bezug von bis zu 2.119.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen, Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe der im vorgenannten Beschluss näher dargelegten Anforderungen zu gewähren ("**Aktienoptionsprogramm 2003**").

Durch Beschlüsse der Hauptversammlung vom 4. Juni 2004 und vom 14. Juni 2005 wurde u.a. die Anzahl der auszugebenden Bezugsrechte von 2.119.000 um insgesamt 371.000 auf 2.490.000 Stück erhöht. In dem am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Geschäftsjahr wurden insgesamt 285.548 Bezugsrechte ausgeübt und 285.548 neue Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 285.548 ausgegeben.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 wurde u.a. die Anzahl der auszugebenden Bezugsrechte von 2.204.452 um 975.548 auf 3.180.000 Stück erhöht. In dem am 31. Dezember 2006 abgelaufenen Geschäftsjahr wurden insgesamt 339.114

Bezugsrechte ausgeübt und 339.114 neue Stückaktien der Gesellschaft mit rechnerischem Anteil am Grundkapital von EUR 339.114 ausgegeben.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2007 wurde u.a. die Anzahl der auszugebenden Bezugsrechte von 2.840.886 um 1.259.114 auf 4.100.000 Stück erhöht. In dem am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Geschäftsjahr wurden 187.851 Bezugsrechte ausgeübt und 187.851 neue Stückaktien der Gesellschaft mit rechnerischem Anteil am Grundkapital von EUR 187.851 ausgegeben.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Juni 2008 wurde u.a. die Anzahl der auszugebenden Bezugsrechte von 3.912.149 um 697.851 auf 4.610.000 erhöht. Im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2010 wurden 468.328 Bezugsrechte ausgeübt und 468.328 neue Stückaktien der Gesellschaft mit rechnerischem Anteil am Grundkapital von EUR 468.328 ausgegeben.

In dem am 31. Dezember 2011 abgelaufenen Geschäftsjahr wurden insgesamt 219.989 Bezugsrechte ausgeübt und 219.989 neue Stückaktien der Gesellschaft mit rechnerischem Anteil am Grundkapital von EUR 219.989 ausgegeben.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2011 wurde die Ermächtigung, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden war – entsprechende Bezugsrechte waren also noch nicht ausgegeben bzw. waren durch Kündigung oder eine sonstige Beendigung der Einräumung von Bezugsrechten verfallen – aufgehoben.

Zum 31. Januar 2012 sind unter dem Aktienoptionsprogramm 2003 noch 2.824.209 Bezugsrechte auf den Bezug von jeweils einer Aktie ausstehend, von denen 40.500 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 1,00 je Aktie, 34.667 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 1,06 je Aktie, 17.000 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 1,22 je Aktie, 108.337 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 1,60 je Aktie, 908.870 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 1,75 je Aktie, 210.167 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 2,26 je Aktie, 410.000 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 2,55 je Aktie, 349.168 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 2,57 je Aktie, 45.500 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 3,88 je Aktie, 59.000 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 4,19 je Aktie, 93.500 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 4,62 je Aktie, 135.500 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 5,04 je Aktie, 152.500 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 6,06 je Aktie, 9.000 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 6,98 je Aktie, 84.000 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 7,03 je Aktie, 137.500 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 7,24 je Aktie, 3.000 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 9,28 je Aktie, 7.500 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 9,67 je Aktie, 11.000 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 9,79 je Aktie, 7.500 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 11,37 je Aktie, berechtigen. Zum 31. Januar 2012 sind insgesamt 1.504.713 der vorgenannten Optionen ausübbar.

Mit Wirksamwerden der Umwandlung richtet sich das Recht der Berechtigten zum Bezug von Aktien auf Aktien der ADVA SE anstelle von Aktien der ADVA AG. Die Anzahl der Aktien und die übrigen Bestimmungen der Aktienaussgabe bleiben unverändert.

- 6.2 Durch Beschluss vom 16. Mai 2011 hat die Hauptversammlung der ADVA AG den Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands der ADVA AG betroffen sind, den Aufsichtsrat ermächtigt, einmalig, mehrmals oder - im Falle eines Freiwerdens von ausgegebenen Optionsrechten wie z.B. durch Kündigung oder eine sonstige Beendigung

der Einräumung von Bezugsrechten ohne vollständige Ausnutzung der zu Grunde liegenden Bezugsrechte - wiederholt Bezugsrechte für den Bezug von bis zu 920.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen, Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe der im vorgenannten Beschluss näher dargelegten Anforderungen zu gewähren ("**Aktienoptionsprogramm 2011**").

Unter dem Aktienoptionsprogramms 2011 sind zum 31. Januar 2012 insgesamt 619.700 Bezugsrechte ausstehend, die zum Bezug von insgesamt 619.700 Aktien der ADVA AG berechtigen. Die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2011 gewährten Bezugsrechte sind noch nicht ausübbar. Von den vorgenannten Optionen berechtigen 591.500 Optionen zum Bezug von jeweils einer Aktie zum Bezugspreis von EUR 3,57 und 28.200 Optionen zum Bezug von jeweils einer Aktie zum Bezugspreis von EUR 4,10.

Mit Wirksamwerden der Umwandlung richtet sich das Recht der Berechtigten zum Bezug von Aktien auf Aktien der ADVA SE anstelle von Aktien der ADVA AG. Die Anzahl der Aktien und die übrigen Bestimmungen der Aktienausgabe bleiben unverändert.

- 6.3 Durch Beschluss vom 14. Juni 2005 hatte die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt, einmalig oder mehrmals oder – im Falle eines Freiwerdens von ausgegebenen Optionsrechten wie z.B. durch Kündigung oder eine sonstige Beendigung der Einräumung von Bezugsrechten ohne vollständige Ausnutzung der zu Grunde liegenden Bezugsrechte – wiederholt auf den Namen lautende, mit 5 % verzinsliche Optionsanleihen bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 1.100.000 jährlich, spätestens bis zum 31. Dezember 2006, an Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen, Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe der im vorgenannten Beschluss näher dargelegten Anforderungen auszugeben ("**Optionsanleihe Mitarbeiter 2005**"). Für je EUR 1,00 des Nennbetrags der Optionsanleihe bestand nach Maßgabe der festzulegenden Optionsbedingungen ein Bezugsrecht auf eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der ADVA AG. Bei Ausübung des Bezugsrechts erfolgt eine Verrechnung mit dem Anspruch auf Rückzahlung des auf die Anleihe geleisteten Betrags. Die Laufzeit der Bezugsrechte konnte bis zu drei Jahre betragen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 wurden die Laufzeit der Ermächtigung bis zum 31. Dezember 2007 und die Laufzeit der bereits ausgegebenen und auszugebenden Bezugsrechte dergestalt geändert, dass sie bis zu sieben Jahre betragen kann.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2007 wurde unter anderem die Laufzeit der Ermächtigung bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Juni 2008 wurde die Laufzeit der Ermächtigung bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsanleihen Mitarbeiter 2005 besteht daher nicht mehr. Zum 31. Januar 2012 sind noch insgesamt 597.750 Optionsanleihen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 597.750 ausstehend, die zum Bezug von insgesamt 597.750 Aktien der ADVA AG berechtigen. Von diesen Bezugsrechten berechtigen 2.000 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 1,00 je Aktie, 193.500 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 1,06 je Aktie, 98.000 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 1,60 je Aktie, 22.000 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 2,57 je Aktie, 9.000 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis

von EUR 6,98 je Aktie, 10.000 zum Bezug von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 7,03 je Aktie, 152.500 zu einem Bezugspreis von EUR 7,28 je Aktie, 110.750 zu einem Bezugspreis von EUR 9,79 je Aktie.

Mit Wirksamwerden der Umwandlung richtet sich das Recht der Berechtigten zum Bezug von Aktien auf Aktien der ADVA SE anstelle von Aktien der ADVA AG. Die Anzahl der Aktien und die übrigen Bestimmungen der Aktienausgabe bleiben unverändert.

- 6.4 Wie bereits in Ziffer 4.3 und 4.7 dieses Umwandlungsplans ausgeführt, bestehen die bedingten und genehmigten Kapitalia, die zur Sicherung der Rechte aus dem Aktienoptionsprogramm 2003, dem Aktienoptionsprogramm 2011 und den Optionsanleihen Mitarbeiter 2005 geschaffen wurden, bei der ADVA SE fort. Auf die unter Ziffer 4.10 und 4.11 beschriebenen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Änderung des Bedingten Kapitals 2003/2008 und des Bedingten Kapitals 2011/I wird verwiesen. Das zur Sicherung der vorstehend beschriebenen ausstehenden Bezugsrechte erforderliche bedingte Kapital wird durch diese Änderungen allerdings nicht berührt.
- 6.5 Der Vorstand hat ferner zur Vergütung von Mitarbeitern der Gesellschaft sowie von Geschäftsführern und Mitarbeitern verbundener Unternehmen auf den Aktienkurs bezogene schuldrechtliche Wertsteigerungsrechte mit Barausgleich (Stock Appreciation Rights, "**STARS**") ausgegeben, die zu einer Barzahlung nach Maßgabe der jeweiligen Bedingungen berechtigen (Barausgleich oder "**Tantieme**"). Optional können die gewährten Wertsteigerungsrechte von der Gesellschaft auch durch andere Beteiligungsrechte ersetzt werden, sofern diese den ersetzten Wertsteigerungsrechten wirtschaftlich gleichkommen. Die Begünstigten haben aber keinen Anspruch auf eine solche Ersetzung.
- (a) Ab dem 1. November 2005 hat der Vorstand STARS mit einer Laufzeit von sieben Jahren an Mitarbeiter und Mitarbeiter verbundener Unternehmen ausgegeben. ("**Wertsteigerungsrechte mit Barausgleich - Plan XI**"). Die Wartezeiten für die Ausübung der Wertsteigerungsrechte aus Plan XI betragen zwei, drei sowie vier Jahre seit Gewährung für jeweils ein Drittel der Wertsteigerungsrechte. Die Tantieme entspricht der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem am jeweiligen Ausübungstag geltenden Börsenkurs, soweit der Börsenkurs den um EUR 5 erhöhten Ausübungspreis nicht übersteigt. Bewegt sich der Börsenkurs am Ausübungstag betragsmäßig zwischen dem um EUR 5 erhöhten Ausübungspreis und dem um EUR 10 erhöhten Ausübungspreis, erhöht sich die Tantieme um die zusätzlich auszubezahlende Hälfte der Differenz zwischen dem am jeweiligen Ausübungstag geltenden Börsenkurs und dem um EUR 5 erhöhten Ausübungspreis. An einer Steigerung des Börsenkurses über den um EUR 10 erhöhten Ausübungspreis hinaus partizipiert der Begünstigte nicht mit einer Tantieme. Im Hinblick auf die Bestimmung des relevanten Börsenkurses am Ausübungstag enthalten die Bedingungen eine auf einen Referenzzeitraum vor dem Ausübungstag abstellende Regelung.
- Vor dem 1. Januar 2008 aus diesem Programm ausgegebene Rechte konnten am 1. Oktober 2008 im Verhältnis 3:2 in neue Wertsteigerungsrechte mit Barausgleich mit einer Laufzeit von sieben Jahren getauscht werden ("**Wertsteigerungsrechte mit Barausgleich - Plan XI a**"), wobei in Bezug auf die Berechnung der Tantieme dieselben Vertragsbedingungen fortgalten. Aufgrund der Pläne XI und XI a wurden in den Jahren 2005 bis 2011 regelmäßig Wertsteigerungsrechte an Mitarbeiter ausgegeben.

Zum 31. Januar 2012 waren unter den Plänen XI und XI a noch 170.476 Wertsteigerungsrechte mit Barausgleich ausstehend, von denen 2.000 zur Ausübung zu einem Ausübungspreis von je EUR 1,06, 3.000 zur Ausübung zu einem Ausübungspreis von je EUR 1,60, 60.176 zur Ausübung zu einem Ausübungspreis von je EUR 1,75, 36.000 zur Ausübung zu einem Ausübungspreis von je EUR 2,55, 12.700 zur Ausübung zu einem Ausübungspreis von je EUR 4,19, 18.000 zur Ausübung zu einem Ausübungspreis von je EUR 4,62, 900 zur Ausübung zu einem Ausübungspreis von je EUR 6,06, 15.000 zur Ausübung zu einem Ausübungspreis von je EUR 6,13, 8.600 zur Ausübung zu einem Ausübungspreis von je EUR 6,98, 1.800 zur Ausübung zu einem Ausübungspreis je EUR 7,03, 3.000 zur Ausübung zu einem Ausübungspreis von je EUR 7,24, 900 zur Ausübung zu einem Ausübungspreis von je EUR 7,28, 2.900 zur Ausübung zu einem Ausübungspreis von je EUR 9,28, 1.800 zur Ausübung zu einem Ausübungspreis von je EUR 9,67 und 3.700 zur Ausübung zu einem Ausübungspreis von je EUR 9,79 je Wertsteigerungsrecht berechtigten. Zum 31. Januar 2012 waren insgesamt 87.032 der vorgenannten Wertsteigerungsrechte ausübbar.

- (b) Im Februar 2011 hat der Vorstand ein weiteres Programm zur Ausgabe von Wertsteigerungsrechten mit Barausgleich an Mitarbeiter der Gesellschaft und Mitarbeiter verbundener Unternehmen sowie Geschäftsführer verbundener Unternehmen aufgesetzt ("**Wertsteigerungsrechte mit Barausgleich - Plan XIII**"). Die Tantieme entspricht dem Unterschied zwischen dem durch die Vertragsbedingungen festgelegten Ausübungspreis und dem Aktienkurs am Tag der Ausübung des Wertsteigerungsrechts. Die Tantieme beträgt maximal EUR 20 pro Wertsteigerungsrecht. Im Hinblick auf die Bestimmung des relevanten Börsenkurses am Ausübungstag enthalten die Bedingungen eine auf einen Referenzzeitraum vor dem Ausübungstag abstellende Regelung. Die Bezugsrechte aus diesem Programm haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2015. Es ist eine Wartezeit bis 2012 bzw. 2013 für jeweils 50% der Bezugsrechte geregelt. Im März 2011 wurden 135.200 Wertsteigerungsrechte, von denen 131.600 zu einem Ausübungspreis von EUR 2,55 und 3.600 zu einem Ausübungspreis von EUR 3,88 berechtigen, ausgegeben. Zum 31. Januar 2012 waren alle der unter dem Plan XIII ausgegebenen Wertsteigerungsrechte noch ausstehend. Insgesamt 65.800 der vorgenannten Wertsteigerungsrechte waren zu diesem Stichtag bereits ausübbar. Es erfolgt keine weitere Gewährung von Wertsteigerungsrechten aus dem Plan XIII.
- (c) Im August 2011 hat der Vorstand ein weiteres Programm zur Ausgabe von Wertsteigerungsrechten mit Barausgleich an Mitarbeiter und Mitarbeiter verbundener Unternehmen sowie Geschäftsführer verbundener Unternehmen aufgesetzt ("**Wertsteigerungsrechte mit Barausgleich - Plan XV**"). Die Tantieme entspricht dem Unterschied zwischen dem durch die Vertragsbedingungen festgelegten Ausübungspreis und dem Aktienkurs am Tag der Ausübung des Wertsteigerungsrechts. Im Hinblick auf die Bestimmung des relevanten Börsenkurses am Ausübungstag enthalten die Bedingungen eine auf einen Referenzzeitraum vor dem Ausübungstag abstellende Regelung. Sämtliche Wertsteigerungsrechte aus diesem Programm haben eine Wartezeit von vier Jahren und eine Gesamtlaufzeit von sieben Jahren. Die ausgegebenen Wertsteigerungsrechte berechtigen die Inhaber zu deren Ausübung zu einem Ausübungspreis von EUR 3,57. Es ist eine Ausübungshürde von 20% als Aufschlag auf den volumengewichteten Durchschnittspreis der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem ersten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraums vereinbart. Darüber hinaus ist für die Berechnung der Tantieme aus den

Wertsteigerungsrechten eine Höchstgrenze für den relevanten Börsenkurs zum Ausübungstag von EUR 20,00 pro Wertsteigerungsrecht festgelegt. Zum 31. Januar 2012 waren alle der 151.300 unter dem Plan XV ausgegebenen Wertsteigerungsrechte ausstehend. Die vorgenannten Rechte sind erstmalig ab dem 15. August 2015 ausübbar.

Die Umwandlung der ADVA AG in die ADVA SE führt zu keiner inhaltlichen Änderung der bestehenden Wertsteigerungsrecht-Programme, insbesondere werden alle vertraglichen Konditionen der den Programmen zugrundeliegenden Vereinbarungen beibehalten. Nach der Umwandlung wird lediglich bei der Berechnung der Tantieme nicht mehr auf den Börsenkurs der ADVA AG, sondern auf den Börsenkurs der ADVA SE abgestellt.

- 6.6 Im Übrigen werden Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO keine Rechte gewährt, und besondere Maßnahmen sind für diese Personen nicht vorgesehen.

§ 7

Sondervorteile

- 7.1 Im Rahmen der Umwandlung werden keine Sondervorteile an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der ADVA AG oder ADVA SE oder an Sachverständige gewährt, die die Umwandlung prüfen (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO).
- 7.2 Rein vorsorglich wird mitgeteilt, dass unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der ADVA SE gemäß Art. 39 Abs. 2 SE-VO davon auszugehen ist, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der ADVA AG zu Mitgliedern des Vorstands der ADVA SE bestellt werden.

Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der ADVA AG sind:

- Herr Brian Protiva (Vorsitzender),
- Herr Christoph Glingener,
- Herr Christian Unterberger und
- Herr Jaswir Singh.

- 7.3 Ebenfalls rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass von den Mitgliedern des Aufsichtsrats der ADVA AG die folgenden Mitglieder zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der ADVA SE bestellt werden sollen; die Bestellung erfolgt gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung der ADVA SE (siehe § 8 Abs. 3 der diesem Umwandlungsplan als Anlage beigefügten Satzung der ADVA SE):

- Herr Anthony Maher, München
- Herr Eric Protiva, Atherton (Kalifornien), U.S.A
- Frau Prof. Dr. Johanna Hey, Köln

- 7.4 Schließlich wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass der durch das Landgericht Meiningen durch Beschluss vom 9. Februar 2012 gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestellte unabhängige Sachverständige, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und

Steuerberatungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München, für seine Tätigkeit eine marktübliche Vergütung von der ADVA AG erhält.

§ 8

Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

- 8.1 Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der ADVA AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I, Seite 3686) (SE-Beteiligungsgesetz, "**SEBG**") durchzuführen. Ziel dieses Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der ADVA AG. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 8 SEBG definiert, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt. Beteiligung der Arbeitnehmer ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren, das es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Hierzu zählen insbesondere die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung. Unterrichtung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Anhörung meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt. Die Mitbestimmung bezieht sich entweder auf das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen oder zu wählen oder alternativ die Mitglieder des Aufsichtsrats selbst vorzuschlagen oder Vorschlägen Dritter zu widersprechen.

- 8.2 Die ADVA AG besitzt derzeit einen Aufsichtsrat, der nach § 8 Abs. 1 der Satzung mit sechs Mitgliedern zu besetzen ist. Der Aufsichtsrat der ADVA AG ist nicht mit Arbeitnehmervertretern besetzt; es bestehen weder auf Grundlage des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) noch nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz) Mitbestimmungsrechte, da die ADVA AG weniger als 500 Arbeitnehmer im Sinne des § 3 Abs. 1 DrittelbG und auch weniger als 2000 Arbeitnehmer im Sinne des § 3 Abs. 1 MitbestG beschäftigt.
- 8.3 Bei der ADVA AG besteht derzeit in Deutschland in keinem Betrieb ein Betriebsrat. Es sind auch keine Sprecherausschüsse gebildet. Damit besteht bei der ADVA AG insgesamt auch keine Arbeitnehmervertretung im Sinne des § 2 Abs. 6 SEBG. Auch auf europäischer Ebene sind die Arbeitnehmer der ADVA Gruppe derzeit nicht organisiert, insbesondere besteht kein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über Europäische Betriebsräte.

- 8.4 Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. In § 4 SEBG ist vorgesehen, dass die Leitung der an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaft (hier: der Vorstand der ADVA AG) die Arbeitnehmer schriftlich zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums auffordert und die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben informiert. Das Verfahren ist durch diese vorgeschriebene Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. der Arbeitnehmer unaufgefordert und spätestens unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans durch den Vorstand der ADVA AG einzuleiten. Als eine deutschem Recht unterliegende Gesellschaft muss die ADVA AG für die Offenlegung den Umwandlungsplan beim zuständigen Handelsregister Jena elektronisch einreichen (vgl. Art. 37 Abs. 5 SE-VO i.V.m. § 12 Abs. 1 HGB, Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 14 AktG). Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen erstreckt sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der ADVA AG, der von der Gründung der SE betroffenen Tochtergesellschaften und der von der Gründung der SE betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen sollen.

Aufgabe dieses besonderen Verhandlungsgremiums ist es, mit der Unternehmensleitung die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Dem besonderen Verhandlungsgremium gehören Vertreter der Arbeitnehmer der ADVA AG, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe aus allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des EWR an.

Die Bildung und die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§ 4 bis § 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des EWR, in denen die ADVA AG, ihre Tochtergesellschaften oder Betriebe Arbeitnehmer beschäftigen, ist für eine Gründung der SE mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Die Sitzverteilung folgt folgender Grundregel:

Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union und Vertragsstaat des EWR, in denen die ADVA AG, ihre Tochtergesellschaften oder Betriebe Arbeitnehmer beschäftigen, erhält mindestens einen Sitz. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des EWR zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des EWR beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 Prozent, 20 Prozent, 30 Prozent usw. aller in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des EWR beschäftigten Arbeitnehmer der ADVA AG, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe übersteigt. Zur Bestimmung der Sitzverteilung ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmervertretungen über die geplante Gründung einer SE abzustellen (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG).

Ausgehend von den Beschäftigtenzahlen der ADVA AG, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des EWR zum 2. März 2012 ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung:

| Land | Anzahl der Arbeitnehmer | Prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer (gerundet) | Delegierte im besonderen Verhandlungsgremium |
|------------------------|-------------------------|---|--|
| Deutschland | 504 | 60,65 | 7 |
| Polen | 172 | 20,70 | 3 |
| Vereinigtes Königreich | 92 | 11,07 | 2 |
| Norwegen | 25 | 3,01 | 1 |
| Frankreich | 12 | 1,44 | 1 |
| Italien | 9 | 1,08 | 1 |
| Österreich | 6 | 0,72 | 0 ¹⁾ |
| Spanien | 4 | 0,48 | 1 |
| Schweden | 3 | 0,36 | 1 |
| Belgien | 3 | 0,36 | 0 ²⁾ |
| Finnland | 1 | 0,12 | 1 |
| Total | 831 | 100 | 18 |

- 1) Nach österreichischem Recht wird wegen des Fehlens einer Arbeitnehmervertretung kein Mitglied für das besondere Verhandlungsgremium bestimmt.
- 2) Nach belgischem Recht wird wegen des Fehlens einer Gesellschaft oder eines Betriebes in Belgien kein Mitglied für das besondere Verhandlungsgremium bestimmt.

Bei diesen Beschäftigtenzahlen wird auf den Arbeitnehmerbegriff des § 2 Abs. 1 SEBG abgestellt, der sich nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des EWR bestimmt (§ 2 Abs. 1 S. 1 SEBG) und der bei der Anzahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer u.a. auch die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 S. 2 BetrVG umfasst (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 SEBG).

Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des EWR sind die jeweiligen nationalen Vorschriften einschlägig. Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums liegen

grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG werden die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die auf die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe entfallen, grundsätzlich von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Da an der Gründung der ADVA SE jedoch in Deutschland nur ein Unternehmen, die ADVA AG, beteiligt ist (Fall des § 8 Abs. 3 SEBG), in dem keine Arbeitnehmervertretung besteht, wählen die Arbeitnehmer der ADVA AG die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums gemäß § 8 Abs. 7 SEBG in geheimer und unmittelbarer Wahl (so genannte Urwahl). Die Wahl wird von einem Wahlvorstand eingeleitet und durchgeführt, der in einer Versammlung der Arbeitnehmer gewählt wird, zu der der Vorstand der ADVA AG einlädt.

In das besondere Verhandlungsgremium wählbar sind im Inland Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 SEBG der Gesellschaften und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Da dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland angehören, ist jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in einem Betrieb der ADVA AG vertreten ist (vgl. § 6 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Ob und gegebenenfalls welche Gewerkschaften bei der ADVA AG vertreten sind, ist von dem Wahlvorstand zu ermitteln. Da dem besonderen Verhandlungsgremium weiterhin auch mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland angehören, ist auf Vorschlag des Sprecherausschusses mindestens jedes siebte inländische Mitglied ein leitender Angestellter (vgl. § 6 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 5 SEBG). Da jedoch bei der ADVA AG kein Sprecherausschuss besteht, können die leitenden Angestellten Wahlvorschläge unterbreiten; ein Wahlvorschlag muss von einem Zwanzigstel oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 1 Satz 6 SEBG).

Die übrigen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden auf Grund von Wahlvorschlägen der Arbeitnehmer gewählt, und zwar nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde, ansonsten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 8 Abs. 7 Satz 3 und Satz 4 SEBG). Jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmer muss von einem Zwanzigstel mindestens aber von drei und höchstens jedoch von 50 der wahlberechtigten Arbeitnehmer unterzeichnet sein; in Betrieben mit in der Regel bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern genügt die Unterzeichnung von zwei Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 7 Satz 5 SEBG).

- 8.5 Das Verfahren für die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums endet mit dessen konstituierender Sitzung. Hierzu hat der Vorstand der ADVA AG unverzüglich einzuladen, nachdem alle Mitglieder benannt sind, spätestens aber 10 Wochen nach der erfolgten Information i.S.d. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SEBG, die das Verfahren zur Arbeitnehmerbeteiligung einleitet (vgl. §§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG).

Mit dem Tag, zu dem der Vorstand der ADVA AG zu der konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen hat, beginnen die Verhandlungen. Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die allerdings durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG).

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus

Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG).

Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein verspätet hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch des besonderen Verhandlungsgremiums auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist besteht nicht.

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der ADVA SE, also über ein Verfahren einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer Einfluss auf die Beschlussfassung in der ADVA SE nehmen können. Unterliegt die in die SE umzuwandelnde Aktiengesellschaft – wie die ADVA AG – nicht der Unternehmensmitbestimmung, ist grundsätzlich einziger notwendiger Gegenstand der Verhandlungen die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE.

- 8.6 In der Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem besonderen Verhandlungsgremium ist insoweit, unbeschadet der Autonomie der Parteien im Übrigen, festzulegen, ob zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ein SE-Betriebsrat gebildet wird. Wird er gebildet, sind der Geltungsbereich (einschließlich des etwaigen Einbezugs von Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Nichtvertragsstaaten des EWR), die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, zu vereinbaren, einschließlich des für diese Neuverhandlung geltenden Verfahrens (§ 21 Abs. 1 SEBG). Wird kein SE-Betriebsrat gebildet, haben die Parteien in der Beteiligungsvereinbarung die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der ADVA SE festzulegen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Die Vereinbarung kann auch bestimmen, dass die Regelungen der §§ 22 bis 33 über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes ganz oder in Teilen gelten sollen.

Da bei der ADVA AG derzeit überhaupt keine Arbeitnehmerbeteiligung besteht, ist § 21 Abs. 6 SEBG nicht einschlägig und die zwischen dem Vorstand der ADVA AG und dem besonderen Verhandlungsgremium abzuschließende Beteiligungsvereinbarung muss dementsprechend auch keine Regelung über die Mitbestimmung, also das Recht, einen Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats der ADVA SE zu wählen oder zu bestellen oder die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichtsrats der ADVA SE zu empfehlen oder abzulehnen, enthalten. Eine solche Vereinbarung wäre lediglich freiwillig möglich.

In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

- 8.7 Der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des besonderen Verhandlungsgremiums, das grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, beschließt. Ein Beschluss, der die Minderung von Mitbestimmungsrechten zur Folge hat, kann dabei nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Da bei der ADVA AG keine gesetzlichen Mitbestimmungsrechte bestehen, kann das besondere Verhandlungsgremium auch beschließen, Verhandlungen nicht aufzunehmen oder bereits

aufgenommene Verhandlungen abubrechen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG). Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des EWR vertreten, erforderlich (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Ein solcher Beschluss beendet das Verhandlungsverfahren, ohne dass die Regelungen über den SE-Betriebsrat und die Mitbestimmung kraft Gesetzes zur Anwendung gelangten (§ 16 Abs. 2 SEBG).

- 8.8 Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, findet eine gesetzliche Auffanglösung Anwendung; diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden.

Für die ADVA SE hätte die gesetzliche Auffanglösung im Hinblick auf den nicht mitbestimmten Aufsichtsrat der ADVA AG zur Folge, dass auch der Aufsichtsrat der ADVA SE mitbestimmungsfrei bleibt und seine Mitglieder ausschließlich von den Anteilseignern bestimmt werden. Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG finden nämlich auf eine durch Umwandlung gegründete SE nur Anwendung, wenn in der Gesellschaft vor der Umwandlung überhaupt Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsorgan gelten (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG). Da bei der ADVA AG keine gesetzlichen oder freiwilligen Regelungen zur Mitbestimmung gelten, bleibt auch die ADVA SE mitbestimmungsfrei.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der ADVA SE hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände wäre er zu unterrichten und anzuhören (§§ 28, 29 SEBG). Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würde grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums folgen (§ 23 SEBG).

- 8.9 Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung ist während des Bestehens der ADVA SE alle zwei Jahre von der Leitung der ADVA SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des besonderen Verhandlungsgremiums.
- 8.10 Die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die ADVA AG sowie nach ihrer Gründung die ADVA SE (§ 19 SEBG). Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax,

notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

§ 9

Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 9.1 Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus den bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen bleiben unverändert bestehen. § 613a BGB ist auf die Umwandlung nicht anzuwenden, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet.
- 9.2 Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und sonstigen kollektivrechtlichen Regelungen bleiben nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung bestehen.
- 9.3 Aufgrund der Umwandlung sind auch keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkung auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

§ 10

Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der ADVA SE wird die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München bestellt. Das erste Geschäftsjahr der ADVA SE ist das Geschäftsjahr, in dem der Formwechsel der ADVA AG in eine Europäische Gesellschaft im Handelsregister für die ADVA SE eingetragen wird.

§ 11

Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen, soweit nicht gesetzlich eine andere Form zwingend ist, der Schriftform. Dies gilt auch im Hinblick auf die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 11.3 Die Präambel ist Bestandteil dieses Umwandlungsplans.

11.4 Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt die ADVA AG sowie nach der Umwandlung die ADVA SE.

zus. in Gegenwart
Vorgelesen von der Notarvertreterin,
von den Beteiligten genehmigt und
eigenhändig unterschrieben:

21 
Brian Profiva






Notarvertreterin

Anlage zum Umwandlungsplan

Satzung der

ADVA Optical Networking SE

(nachfolgend "Gesellschaft" genannt)

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (SE) und führt die Firma

ADVA Optical Networking SE.

- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Meiningen.
- 3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Produktion, Vermarktung und der Vertrieb von optischen, opto-elektronischen und elektronischen Geräten, Software und Systemen sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Zusammenhang.
- 2) Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte durchführen, die dem Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- 3) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand zu beteiligen und für sie tätig zu werden. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist außerdem ermächtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

§ 3

Bekanntmachungen

- 1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- 2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 4

Grundkapital

- 1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 47.524.875,00 und ist eingeteilt in 47.524.875 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 2) Das Grundkapital der Gesellschaft wurde durch die formwechselnde Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in eine Europäische Gesellschaft (SE) erbracht. Bei der Gründung der ADVA AG Optical Networking wurde das Grundkapital, das zu diesem Zeitpunkt EUR 2.000.000 betrug, durch die formwechselnde Umwandlung der ADVA Integration, Service und Entwicklung von optischen Systemen und Komponenten GmbH (AG Meiningen, HRB 3001) erbracht.
- 3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils besteht nicht. Über mehrere Aktien eines Aktionärs oder über alle Aktien kann auch eine Urkunde ausgestellt werden. Die Ausgabe von Einzelurkunden oder Sammelurkunden kann auch von der Kostenübernahme durch den jeweiligen Aktionär abhängig gemacht werden.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Juni 2014 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 20.948.529,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE gemäß Umwandlungsplan vom 30. März 2012 das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der ADVA AG Optical Networking noch vorhanden ist (**genehmigtes Kapital I**).

Dabei kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- das Bezugsrecht der Aktionäre für einen Betrag von bis zu EUR 4.048.529,00 ausschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe zum Zeitpunkt der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE gemäß Umwandlungsplan vom 30. März 2012 von der vorstehenden Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss noch kein Gebrauch gemacht worden ist;
- das Bezugsrecht der Aktionäre für einen Betrag von bis zu EUR 16.900.000,00 ausschließen, um die neuen Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Sacheinlagen auszugeben, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe zum Zeitpunkt der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE gemäß Umwandlungsplan vom 30. März 2012 von der vorstehenden Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Bedingungen der Aktienaussgabe fest.

- 4b) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 30. Juni 2008 an für 5 Jahre das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.364.250,00 durch Ausgabe von bis zu 1.364.250 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE gemäß Umwandlungsplan vom 30. März 2012 das

genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 4b der Satzung der ADVA AG Optical Networking noch vorhanden ist, (**genehmigtes Kapital III**) und dabei die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Ausnutzung des genehmigten Kapitals dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten der zu Ziffer 1 des Tagesordnungspunktes 12 der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 beschlossenen Optionsanleihe, unter Berücksichtigung der Änderungen dieses Beschlusses durch die Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungspunkt 9, vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 10, sowie vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 7, Ziffer 1.

- 5j) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 3.576.011 durch Ausgabe von bis zu 3.576.011 auf den Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE gemäß Umwandlungsplan vom 30. März 2012 das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 5j der Satzung der ADVA AG Optical Networking noch vorhanden ist. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2003 zu Tagesordnungspunkt 13, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 04. Juni 2004 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 zu Tagesordnungspunkt 10, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungspunkt 8, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1, sowie des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 6, Ziffer 1. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt - bzw. der Aufsichtsrat, soweit der Vorstand betroffen ist - die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung sowie die Ausgestaltung der Bezugsrechte festzusetzen.
- 5k) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 920.000 durch Ausgabe von bis zu 920.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE gemäß Umwandlungsplan vom 30. März 2012 das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 5k der Satzung der ADVA AG Optical Networking noch vorhanden ist (bedingtes Kapital 2011/I). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 16. Mai 2011. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen - sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen - vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.
- 6) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital und dem Wirksamwerden von bedingtem Kapital zu ändern.

§ 5

Organe

Die Organisationsverfassung der Gesellschaft folgt dem dualistischen System. Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

§ 6

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht regelmäßig aus 2 Personen; der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl festlegen.
- 2) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden oder zum Sprecher und ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertreter ernennen.
- 3) Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, durch diese, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht

- a) durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder
- b) durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen.

Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft als Vertreter eines Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 2) Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden. Ein Ersatzmitglied tritt ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen

Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

- 3) Zu den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der ADVA Optical Networking SE beschließt, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, bestellt:
 - Herr Anthony Maher, wohnhaft in München, Kaufmann und Vorsitzender des Board of Directors der BroadLight, Inc.,
 - Herr Eric Protiva, wohnhaft in Atherton (Kalifornien), U.S.A., Geschäftsführer der EGORA Holding GmbH,
 - Frau Prof. Dr. Johanna Hey, wohnhaft in Köln, Professorin für Steuerrecht an der Universität zu Köln,

§ 9

Amtszeit des Aufsichtsrats

- 1) Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 3 für einen Zeitraum bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für fünf Jahre; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.
- 2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederzulegen.
- 3) Legt ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt nieder oder scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus anderen Gründen aus, so ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen, es sei denn, dass für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt ist.
- 4) Für die Ersatzmitglieder und die durch Ersatzwahl gewählten Mitglieder gilt die Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

§ 10

Vorsitzender des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter, wobei im Falle mehrerer Stellvertreter eine Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt werden soll.
- 2) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, so ist alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 11

Verfahren für Sitzungen des Aufsichtsrates und Abstimmungen

- 1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen.

- 2) Die Einberufung hat schriftlich oder per Telefax, E-Mail oder Intranet unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Aufsichtsratsvorsitzende - im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter - bestimmt den Sitzungsort und leitet die Sitzung.
- 3) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.
- 4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit erfordern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher, fernkopierter, fernmündlicher Erklärungen oder durch Erklärungen per E-Mail oder Intranet gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.
- 6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist; bei einer schriftlichen oder fernmündlichen Beschlussfassung ist deren Ergebnis schriftlich niederzulegen, die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zu überlassen.

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrates

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz der ihm bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit erwachsenden Auslagen eine Vergütung, die durch Beschlussfassung der Hauptversammlung unter Beachtung der Bestimmungen des § 113 AktG festgelegt wird. Zu dem Auslagenersatz und den Vergütungen werden anfallende Umsatzsteuern (Mehrwertsteuern) erstattet.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- 2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Maßnahmen:
 - a) zur Feststellung der Unternehmensplanung;
 - b) zu Erwerb und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - c) zur Errichtung und zur Aufhebung von Zweigniederlassungen;

- d) zur Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- e) zur Gründung, zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Liquidation von Unternehmen sowie Beteiligungen an Unternehmen, zum Abschluss der wesentlichen Änderungen und Aufhebung von Unternehmensverträgen nach §§ 291 ff. AktG, soweit hierüber nicht die Hauptversammlung beschließt;
- f) zur Erteilung von Generalvollmachten;
- g) zur Übernahme von Bürgschaften, Sicherheitsleistungen und Garantien, soweit sie sich nicht auf den normalen Geschäftsbetrieb beziehen.

Einer Zustimmung zu Maßnahmen nach Buchstaben e) oder g) im Einzelfall bedarf es nicht, wenn diesen bereits im Rahmen der Unternehmensplanung (Buchstabe a)) zugestimmt wurde.

Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus für den Einzelfall oder generell bestimmen, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

- 3) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 14

Schweigepflicht

- 1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- 2) Vertrauliche Angaben im Sinne des Abs. 1 sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung Dritten gegenüber beeinträchtigt werden könnten.

Geheimnis im Sinne des Abs. 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Mitteilenden beziehungsweise der Gesellschaft gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist.

- 3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, die der Geheimhaltung unterliegen, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit den Abs. 1 und 2 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

§ 15

Einberufung der Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem deutschen Börsenplatz statt.
- 2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung nach § 16 anzumelden haben.
- 3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- 4) Hat ein Kreditinstitut zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung für Aktionäre Aktien der Gesellschaft in Verwahrung, werden Mitteilungen im Sinn von § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes, die gegenüber den Kreditinstituten erfolgen, von den Kreditinstituten an die Aktionäre ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation übermittelt, soweit dies in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.
- 5) Verlangen Aktionäre die Mitteilung der Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 125 Abs. 2 des Aktiengesetzes, erfolgt diese unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 30b Abs. 3 WpHG auf dem Weg elektronischer Kommunikation. Die Auswahl des Übermittlungsverfahrens obliegt dem Vorstand.

§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung

- 1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126 b BGB) angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- 2) Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den gesetzlichen Stichtag beziehen und ist in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126 b BGB) zu erbringen. Ein entsprechender Nachweis durch das depotführende Institut reicht aus.

§ 17

Stimmrecht

- 1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- 2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Erteilung, den Widerruf und den Nachweis der Vollmacht ist die Beachtung der Textform erforderlich und ausreichend. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand zu bestimmenden und in der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt zu machenden Weg elektronischer Kommunikation übermittelt werden. Wird ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person, die diesen gesetzlich gleichgestellt ist,

bevollmächtigt, gelten allein die gesetzlichen Bestimmungen.

- 3) Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

- 1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied.
- 2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Das Ergebnis der Abstimmung kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden.
- 3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Dabei soll sich der Vorsitzende davon leiten lassen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.

§ 19

Niederschrift über die Hauptversammlung

Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen und von dem Vorsitzenden unterschrieben, soweit durch das Gesetz keine Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 20

Lagebericht und Jahresabschluss Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates

- 1) Der Vorstand hat den Lagebericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen und über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.
- 3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts, in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz

vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 21

Gründungs Aufwand

- 1) Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE verbundenen Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von bis zu EUR 500.000.
- 2) In der Satzung der ADVA AG Optical Networking lautete die Regelung zum Gründungsaufwand bezüglich der ADVA Integration, Service und Entwicklung von optischen Systemen und Komponenten GmbH, aus der die ADVA AG Optical Networking im Wege eines Formwechsels entstanden ist, wie folgt: "Die Regelung über den Gründungsaufwand in dem Gesellschaftsvertrag der ADVA Integration, Service und Entwicklung von optischen Systemen und Komponenten GmbH lautete: 'Die Gründungskosten, wie die Kosten dieser Urkunde, ihrer Ausfertigung und der Eintragung in das Handelsregister hat die Gesellschaft zu tragen. Der Gründungsaufwand wird auf DEM 1.000,00 geschätzt.'"
- 3) In der Satzung der ADVA AG Optical Networking lautete die Regelung zum Gründungsaufwand bezüglich der ADVA AG Optical Networking wie folgt: "Die Gesellschaft trägt ferner den Aufwand des Formwechsels, nämlich Beurkundungskosten, Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Handelsregisteranmeldung, Gerichtskosten und Veröffentlichungskosten bis zu einem Betrag von EUR 50.000,00".

§ 22

Sondervorteile

Im Hinblick auf die Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE wird aus Gründen der Vorsicht auf Folgendes hingewiesen:

- Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der ADVA Optical Networking SE ist davon auszugehen, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der ADVA AG Optical Networking zu Vorständen der ADVA Optical Networking SE bestellt werden. Amtierende Mitglieder des Vorstands sind: Brian Protiva, Christoph Glingener, Jaswir Singh und Christian Unterberger.
- Darüber hinaus sollen die in § 8 Abs. 3 Genannten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der ADVA Optical Networking SE bestellt werden.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei
enthaltenen Bilddaten mit dem mir im Original vorliegenden
Papierdokument.

München, am Tag der elektronischen Signatur

Dagmar Landherr, Notarassessorin,
amtlich bestellte Vertreterin des
Notars Prof. Dr. Dieter Mayer

